

zu Sondershausen: Berlin, Darmstadt u. Frankf. a. M.: Bank für Handel u. Ind. Aufgelegt 7.4.1900 zu 100.50%. Kurs Ende 1900—1911: In Berlin: 100.50, 103, 103.50, 102, 101.75, 100.50, 100.75, 98.75, 100.25, 100.10, 100, 100%.

Fürstlich Schwarzburgische Landescredittkasse zu Sondershausen.

Die Fürstlich Schwarzburgische Landescredittkasse zu Sondershausen, welche durch Landesgesetz vom 9./6. 1883 errichtet ist, steht unter der Garantie des Staates, hat die Rechte einer juristischen Persönlichkeit und genießt die Vorrechte der Staatskasse. Die Leitung der Geschäfte untersteht einer besonderen Behörde, „dem Vorstande der Landescredittkasse“, welche unmittelbar unter dem Ministerium steht. Sie hat den Zweck, einerseits Geld unter Bewilligung mässigen Zinsfusses und allmählicher Tilg. a) an Gemeinden zur Abtragung von Schulden, gemeinnützigen Anlagen und sonstigen Gemeindezwecken, b) gegen Verpfändung im Fürstentum gelegener Grundstücke zur Förderung des Realkredites auszuleihen; andererseits durch Aufnahme verzinslicher, dem Betrage der ausgelieh. Kapitalien entsprechender Darlehen Gelegenheit zu sicherer Kapitalanlage zu bieten. Das Rechnungsjahr der Landescredittkasse läuft v. 1./4.—31./3. Bilanzen werden nicht veröffentlicht; die Rechn. werden vom Ministerium geprüft u. dechargiert. Dem Landtagsausschuss steht die Kontrolle über die Verwalt. der Landescredittkasse zu; die Überschüsse der Landescredittkasse dienen zunächst zur Bestreit. des Verwalt.-Aufwandes u. fließen z. Zt. gemäss Vereinbarung. mit dem Landtage nach bewirkter Ansamm. eines R.-F. in die Staatskasse. Gemeinden können Darlehen ohne Hyp.-Bestellung gegen Schuldscheine in Gemässheit der Gemeindeordnung bewilligt werden, wenn ihr Haushalt genügende Sicherheit für die Entrichtung der Zins- und Tilg.-Rente bis zum Abtrag des Kapitals darbietet. Gegen Verpfändung inländ. Grundstücke gibt die Landescredittkasse insoweit Darlehen, als dieselben, wenn eine erste Hypoth. bestellt wird, für sich allein, oder, wenn vorausgehende Hypoth. vorhanden sind, mit letzteren zusammengenommen den halben Betrag des Taxwertes der Grundstücke nicht übersteigen. Gebäude müssen überdies bei einer nach dem Ermessen des Vorstandes die erforderliche Sicherheit gewährenden konz. Feuerversich.-Anstalt versichert sein. Darlehen auf industrielle Etablissements dürfen nicht, Darlehen auf Gebäude allein und gegen Nach-Hypoth. nur mit besonderer Genehm. des Ministeriums, Finanz-Abteil., gewährt werden. Das Ministerium, Finanz-Abteil., kann eine Beleihung bis zu drei Fünfteln des Taxwertes der Grundstücke bewilligen, sofern die besondere Zuverlässigkeit u. wirtschaftliche Tüchtigkeit des Erborsgers nachgewiesen ist und das Unterpfand zur ersten Hypoth. eingetragen wird. Der Vorstand der Landescredittkasse ist befugt, nach dem Bedürfnis der vorliegenden Darlehensgesuche auf den Inhaber lautende unkündbare Oblig. der Landescredittkasse auszustellen, in welchen unter anderem die Garantie des Staates nächst der Haftung der Kasse selbst ausgedrückt ist. Die Heimzahlung der Oblig. geschieht nach dem Ermessen des Vorstandes und den Bedürfnissen der Landescredittkasse im Wege des Rückkaufs oder der Verlosung. Zahlst.: Sondershausen: Schwarzburgische Landesbank sowie deren Filialen in Arnstadt, Rudolstadt, Saalfeld, Suhl, Ilmenau, Weida (S.-W.) u. Stadtilm; Berlin: C. Schlesinger-Trier & Co.; Frankf. a. M.: Dresdner Bank. Verj. der Zinnscheine in 4 J. (K.), der verl. Stücke in 10 J. (F.)

$3\frac{1}{2}\%$ Fürstl. Schwarzburg. (Sondersh.) Landescredittkasse-Oblig. Serie I v. 1./7. 1885: M. 500 000 in Stücken à M. 100, 500, 1000. Zs.: 2./1., 1./7.; bei den Stücken à M. 100 ganzjährig 2./1. Tilg. u. Zahlst. siehe oben.

$3\frac{1}{2}\%$ Fürstl. Schwarzburg. (Sondersh.) Landescredittkasse-Oblig. Serie II v. 1./1. 1891: M. 500 000 in Stücken à M. 500, 1000. Zs.: 2./1. u. 1./7. Tilg. u. Zahlst. siehe oben.

$3\frac{1}{2}\%$ Fürstl. Schwarzburg. (Sondersh.) Landescredittkasse-Oblig. Serie III v. 1./7. 1892: M. 200 000 in Stücken à M. 100, 500, 1000. Zs.: 2./1., 1./7.; bei den Stücken à M. 100 ganzjährig 1./7. Tilg. u. Zahlst. siehe oben.

4% Fürstl. Schwarzburg. (Sondersh.) Landescredittkasse-Oblig. Serie IV v. 1./1. 1901: M. 400 000 in Stücken à M. 100, 500, 1000. Zs.: 2./1., 1./7.; bei den Stücken à M. 100 ganzjährig 2./1. Tilg. u. Zahlst. siehe oben.

$3\frac{1}{2}\%$ Fürstl. Schwarzburg. (Sondersh.) Landescredittkasse-Oblig. Serie V v. 1./7. 1901: M. 600 000 in Stücken à M. 100, 500, 1000. Zs.: 2./1., 1./7.; bei den Stücken à M. 100 ganzjährig 1./7. Tilg. u. Zahlst. siehe oben. Serie I, II, III u. V wurden eingeführt in Berlin 5./12. 1901 zu 97.70%. Kurs in Berlin Ende 1901—1911: 98.30, 99, 99.25, 98.25, 98, 95.10, 90.75, 91, 91.25, 90.25, 89.75%.

$3\frac{1}{2}\%$ Fürstl. Schwarzburg. (Sondersh.) Landescredittkasse-Oblig. Serie VI v. 1./1. 1905: M. 300 000 in Stücken à M. 100, 500, 1000. Zs.: 2./1., 1./7.; bei den Stücken à M. 100 ganzjährig 1./7. Tilg. u. Zahlst. siehe oben. Serie VI wurde eingeführt in Berlin am 2./6. 1905. Kurs in Berlin mit Serie V zus. notiert.

4% Fürstl. Schwarzburg. (Sondersh.) Landescredittkasse-Oblig. Serie VII v. 1./7. 1908: M. 300 000 in Stücken à M. 100, 500, 1000. Zs.: 2./1., 1./7.; bei den Stücken à M. 100 ganzjährig 1./7.

Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

Landesschuld am 1./7. 1911: M. 1 551 900. — Budget für 1912: Einnahmen u. Ausgaben M. 1 493 417, für 1913: Einnahmen u. Ausgaben M. 1 506 017.

$3\frac{1}{2}\%$ konv. Anleihe von 1883. M. 2 424 300 in Stücken à M. 300, 1500, 3000. Zs.: 2./1. 1./7. Tilg.: $\frac{1}{2}\%$ mit Zs.-Zuwachs durch Verl. im März per 1./7., die noch nicht ausgel. Stücke